

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz -NBrandSchG- vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 19.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen usw.,

- c) zweitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe und bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorbehaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und gebührenpflichtig endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Bockhorn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bockhorn, den 19.02.2002

gez. Spiekermann

Spiekermann
(Bürgermeister)

gez. Murmann

Murmann
Gemeindedirektor

Anlage

Kostentarif

zur Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personalleistungen

1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrmann	21,00 €
1.2 Sicherheitswachen je Mann und Stunde	16,00 €

Bei Einsätzen nach 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v.H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

2. Leistungen mit Fahrzeugen und Motorgeräten

2.1 Tanklöschfahrzeuge	
a) je Betriebsstunde	46,00 €
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.2 Löschgruppenfahrzeuge	
a) je Betriebsstunde	40,00 €
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.3 Schlauchwagen, Gerätewagen (GWZ)	
Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.4 Mannschaftstransportwagen (MTW)	
Fahrtkosten je km Wegstrecke	0,80 €
2.5 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	25,00 €
2.6 Notstromaggregat je Betriebsstunde	16,00 €
2.7 Tragkraftspitze je Betriebsstunde	21,00 €
2.8 Motorsäge je Einsatzstunde	10,00 €

3. Leistungen mit sonstigen Geräten

3.1 Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde	5,00 €
3.2 Schlauchboot je Einsatzstunde	7,00 €

3.3 Unfallrettungsgerät (Schere, Spreitzer, Hebekissen)	
a) manuell angetriebene Geräte je Einsatzstunde	5,00 €
b) durch Motor angetriebene Geräte je Einsatzstunde	21,00 €

4. Materialverbrauch

Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten.

5. Überlassung von Geräten

5.1 Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag	5,00 €
5.2 Notstromaggregat je Tag	26,00 €
5.3 Standrohr mit Schlüssel, Übergangsstück und Stahlrohr je Stück und Tag	2,50 €
5.4 Saugschläuche je Stück und Tag	2,50 €

6. Die Kosten zu 1. - 4. werden nebeneinander erhoben

7. Pauschale für besondere Leistungen

a) Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	800,00 €
--	----------

8. Sonstiges

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz zu vereinbaren.

Für Dienst- und Hilfeleistungen, die der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkameraden sowie dem dörflichen Gemeinschaftsleben - wie z.B. die Begleitung von Umzügen, Stellung von Brandwachen und Abbrennen von Osterfeuern usw. - dienen, ist kein Kostenersatz zu erheben.